

15. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.098.190 Dollar für das Rückstellungskonto für die Haftpflichtversicherung für Hubschrauber auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, daß der zusätzliche Mittelbedarf von 639.356 Dollar, der mit dem Zwischenfall in Qana im Zusammenhang steht, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 im Sinne der Resolution 51/233 der Generalversammlung behandelt wird;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/238. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/234 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein

anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,6 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits erneut für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹;

7. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der

⁵⁸ A/52/790 und Korr.1 und Add.1 und Add.1/Korr.1 sowie A/52/824.

⁵⁹ A/52/860/Add.7.

nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

10. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait den Betrag von 52.143.800 Dollar brutto (50.255.600 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.618.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.503.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.503.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 18.640.100 Dollar brutto (16.751.900 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.553.342 Dollar brutto (1.395.992 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.888.200 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.625.800 Dollar brutto (1.250.900 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 4.127.600 Dollar brutto (3.752.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.625.800 Dollar brutto (1.250.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 3.752.700 Dollar netto, nämlich 2.501.800 Dollar, zurückgezahlt werden;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die zur Zeit mit 6.312.201,53 Dollar veranschlagte Überzahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen sowie über die Unrichtigkeit des ursprünglich geschätzten Betrags von 988.443,50 Dollar, der damit um einen erheblichen Mehrbetrag von 5.323.758,03 Dollar überschritten wird, sowie darüber, daß der Generalversammlung nur verspätet über diese Angelegenheit Bericht erstattet wurde;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß freiwillige Beiträge zu den planmäßigen Kosten der Beobachtermission ausschließlich im Einklang mit dem Verfahren und der anerkannten Praxis der Generalversammlung verwendet werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Beitreibung der überzahlten Unterhaltszulagen für Feldmissionen in Höhe eines revidierten Schätzbetrages von 6.312.201,53 Dollar fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen eigenen Bericht über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Problem der Überzahlung der Unterhaltszulagen für Feldmissionen und des Überstundenzeitausgleichs zu unterbreiten, so auch zu den Maßnahmen, die nach Abschluß der Untersuchung in bezug auf die für die Überzahlung Verantwortlichen ergriffen wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Beitreibungsprozeß zu überprüfen und dabei die Ergebnisse der Untersuchung und verschiedene Aspekte dieser Maßnahme zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Führungskräfte, die finanzielle Verantwortung wahrnehmen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

22. *erinnert* an die von ihr in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 an den Generalsekretär gerichtete Bitte, die vollinhaltliche Umsetzung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte aufzunehmen;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/239. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha⁶⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993, 840 (1993) vom 15. Juni 1993, 860 (1993) vom 27. August 1993 und 880 (1993) vom 4. November 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 46/198 B vom 14. Februar 1992 über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, 46/222 A vom 14. Februar 1992, 47/209 A vom 22. Dezember 1992, 47/209 B vom 14. September 1993 und 48/255 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Über-

gangsbehörde und 46/222 B vom 22. Mai 1992 über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission, die Übergangsbehörde und die damit zusammenhängenden Treuhandfonds entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Ausgabe- und Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, was ihr aufgrund von Verzögerungen bei der Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten nicht fristgerecht möglich war,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,3 Millionen US-Dollar, was 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsbehörde bis zu dem am 30. Juni 1994 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 57 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

⁶⁰ A/49/714 und Korr.1 und 2 und Add.1, A/51/777 sowie A/52/819.

⁶¹ A/49/867 und A/52/865.